

2055 081

Nachschlagewerk: ja

EGHZ : nein

ZPO §§ 286 B, 287

Zum Nachweis der Ursächlichkeit von Erdarbeiten
für Mauerrisse an einem benachbarten Bauwerk.

EGH, Urt. v. 24. Januar 1969 - V ZR 102/65 - OLG Nürnberg
LG Nürnberg-Fürth

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_102/65

URTEIL

Verkündet am
24. Januar 1969
Wüst,
Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Patentanwalts Dr. Erich W [REDACTED]
in R [REDACTED] bei N [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Albertine G [REDACTED] in R [REDACTED]
bei N [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Ulrich L i [REDACTED], Inhaber eines Baugeschäfts,
R [REDACTED] bei N [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED]
3. Willi L [REDACTED], Bauführer, R [REDACTED] bei N [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Hill und Offterdinger

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 25. März 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines am Südhang der L [REDACTED] in R [REDACTED] bei N [REDACTED] liegenden (oberen) Grundstücks, die Erstbeklagte ist Eigentümerin des talwärts angrenzenden (unteren) Grundstücks. Das 1,60 m von der Grenze der beiden Grundstücke entfernte, etwa 1948 erbaute Garagengebäude des Klägers hat Risse im Mauerwerk. Die Parteien streiten darum, ob diese Risse verursacht wurden durch die Vertiefung des unteren Grundstücks, die die Erstbeklagte 1962 bei



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Bebauung ihres Grundstücks durch den Zweitbeklagten (Bauunternehmer) und den Drittbeklagten (Bauführer) vornehmen ließ.

Der Kläger klagt auf gesamtschuldnerische Verurteilung zur Beseitigung der Risse und der dadurch entstandenen Schäden.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage als unbegründet abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klagsanspruch weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist dann begründet, wenn die Beklagten die Risse und Schäden durch schuldhaftes Verhalten bei ihren Erdarbeiten 1962 herbeigeführt haben (§ 823 Abs. 2 i.V.m. § 909 BGB; vgl. wegen der Anforderungen an die Sorgfaltspflicht beim Grundstückseigentümer Urteil vom 30. Oktober 1959 - VI ZR 156/58, LM BGB § 909 Nr. 2, bei den Bauausführenden Urteile vom 10. Mai 1961 - V ZR 236/60, LM aaO Nr. 3/4 und vom 4. Dezember 1964 - VI ZR 184/63, LM aaO Nr. 4 a).

II.

Das Berufungsgericht führt aus:

Eine Ursächlichkeit oder Mitursächlichkeit der Erdarbeiten der Beklagten für die Risse am Garagengebäude des Klägers sei nicht erwiesen.

Die Ursache der Rissbildung sei die Unterspülung der Garagenfundamente durch eine unterirdische Wasserführung. Die Risse an der (talwärtigen) Südfront der Garage seien zwischen Juni 1963 (Skizze des erstinstanzlichen Gutachtens Scharrer), März 1964 (Zeichnungen der Berufungsbegründung) und Mai 1964 (erste Ortsbesichtigung des Berufungsgerichts) im wesentlichen gleich groß geblieben, hätten sich aber dann bis Oktober 1964 (zweite Ortsbesichtigung des Berufungsgerichts) ganz wesentlich vergrößert und erweitert. Diese erheblichen neuerlichen Veränderungen sprächen deutlich dafür, daß die Erdarbeiten der Beklagten von 1962 für die Risse nicht mehr ursächlich sein könnten, weil in der Zwischenzeit das Fundament der Garage zur Ruhe gekommen zu sein schien. Sie müßten also auf eine andere Ursache zurückzuführen sein. Diese sei dann auch von der im Anschluß an die zweite Ortsbesichtigung an der am stärksten beschädigten Südwestecke der Garage durchgeführten Aufgrabung vom 28. Oktober 1964 aufgezeigt worden: fließendes Wasser in einer Tiefe von etwa 85 cm unterhalb des gewachsenen Bodens etwa in der Mitte der Höhe des Bruchsteinmauerwerks, das unter der 25 cm

starken und etwa 22 cm unter dem gewachsenen Boden liegenden Kiesbetonplatte der Garage eingebracht sei. Der Wasserfluß sei von der Bergseite gekommen, nicht etwa von der Seite der talwärts entlang der Garage verlegten Abwasserleitung des Klägers, und habe die Fundamente der Garage an der aufgegrabenen Stelle unterspült. Dem Berufungsgericht sei schon in anderen Verfahren bekannt geworden, daß jener weitgehend aus Feuerletten bestehende Höhenrücken wasserführende Schichten aufweise, die Setzrisse an Gebäuden verursachen könnten.

Da sonach eindeutig der festgestellte Wasserfluß als die Ursache der aufgetretenen Schäden zu erkennen sei, könne nicht mehr festgestellt werden, ob etwa durch die Erdarbeiten bei den Beklagten die Schäden mitverursacht worden seien. Für eine solche Annahme seien aber auch sonst keine hinreichenden Gründe hervorgetreten. Gegen eine Mitursächlichkeit dieser Erdarbeiten spreche, daß sich die Risse längere Zeit nach den Erdarbeiten, nämlich 1963/64, nicht verändert hätten, und daß schon vor Beginn jener Arbeiten Risse aufgetreten seien; es liege nahe anzunehmen, daß auch diese älteren Risse bei den gegebenen geologischen Verhältnissen durch die wasserführenden Schichten verursacht worden seien. Nicht für eine Mitursächlichkeit spreche die - als richtig unterstellte - Behauptung, der Ehemann der Erstbeklagten habe erklärt, es sei so tief aufgegraben worden, daß eine Stützmauer habe angebracht werden müssen, sowie die - dahingestellte - Behauptung, die vorüberge-

hende Aufgrabung der Beklagten vor der Anlegung ihrer Stützmauer sei tiefer gewesen als die Unterkante des Natursteinsockels der Garage; die Stützmauer habe dem Boden eine genügende Stütze gegeben (§ 909 BGB); eine schädigende Einwirkung auf das Grundstück des Klägers während der relativ kurzen Zeit zwischen der Ausschachtung und der Errichtung der Stützmauer könne nicht angenommen werden.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Erfolg angegriffen.

III.

Die Verwertung der Gutachten Scharrer ist allerdings nicht schon deshalb zu beanstanden, weil die erstinstanzliche Stellungnahme des Sachverständigen die Bemerkung enthält, "für die Beurteilung der Schuldfrage" dürfte seines Erachtens "die Aussage des Zeugen Baumler grundlegend" sein. Der Sachverständige meinte damit ersichtlich nicht die Frage des subjektiven Verschuldens, sondern die der objektiven Verursachung; denn die von ihm verwerteten Bekundungen des Zeugen betrafen das Vorhandensein von Rissen an der Garage schon vor dem Jahr 1962; die Ausdrucksweise des Sachverständigen war zwar juristisch ungenau, aber sachlich ohne weiteres im gemeinten Sinne verständlich. Die Äußerung enthielt keine Wertung der Glaubwürdigkeit des Zeugen, sondern nur einen Hinweis auf die nach Auffassung des Sachverständigen gegebene objektive Erheblichkeit des vom Zeugen Bekundeten. Dieser Hinweis beruhte auf

dem Fachwissen des Gutachters (vgl. BGHZ 37, 389, 393 Mitte) und lag daher im Rahmen der Begutachtung; er griff, wie das Berufungsurteil zutreffend ausführt, der Beweiswürdigung des Gerichts in keiner Weise vor. Zu Unrecht rügt deshalb die Revision eine Zuständigkeitsüberschreitung des Sachverständigen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 23, 207, 213; 37 aaO).

IV.

Dagegen rügt die Revision mit Erfolg die Nichterschöpfung des Streitstoffs:

Der Kläger hatte behauptet, daß durch die Vertiefung des unteren Grundstücks im Jahr 1962 an seinem (oberen) Grundstück Bodensenkungen eingetreten seien, die (allein oder in Verbindung mit anderen Umständen) die Risse an seinem Garagengebäude hervorgerufen hätten.

Das Oberlandesgericht stellt zunächst fest, daß für die Risseschäden ein unterirdischer Wasserfluß ursächlich war. Es stützt diese Feststellung ebenso wieder Sachverständige auf die eigenen Beobachtungen bei den beiden Augenscheinen und auf die vom Sachverständigen und von Zeugen bekundeten Wahrnehmungen bei der Aufgrabung an der Südwestecke der Garage am 28. Oktober 1964, aus denen sich unmittelbar die Ursächlichkeit des Wasserflusses für die seit Frühjahr 1964 entstandenen Risseerweiterungen und im Weg des

Rückschlusses die Ursächlichkeit auch für die früheren Rissebildungen ergebe. Diese Würdigung des Tatrichters enthält noch keinen Rechtsirrtum; die von der Revision beanstandete Verwertung von aus anderen Prozessen gewonnenen eigenen Kenntnissen über die geologische Beschaffenheit jenes Höhenrückens stellt nur eine Hilfserwägung dar, auf welcher das angefochtene Urteil nicht beruht.

Aus der Bejahung der Ursächlichkeit des Wasserflusses für die Risses Schäden an der Garage ergab sich jedoch noch nicht, daß die Bauarbeiten der Beklagten nicht ursächlich gewesen wären. Die Bauarbeiten konnten danach zwar nicht die alleinige Ursache der Rissebildung sein, wohl aber eine weitere Ursache, indem der Wasserfluß selbst durch jene Erdarbeiten erst ermöglicht oder doch verstärkt wurde. Auch die Mitursächlichkeit reicht beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu einer Haftung der Beklagten aus. Das Berufungsgericht verkennt dies zwar nicht, hält aber einen Beweis für eine solche Mitursächlichkeit nicht für erbracht. Hierin liegt ein Rechtsfehler.

Die Auffassung des Oberlandesgerichts, deshalb, weil der Wasserfluß die Ursache der Schäden sei, könne eine Ursächlichkeit oder Mitursächlichkeit der Erdarbeiten der Beklagten nicht mehr festgestellt werden, hätte näherer Begründung bedurft. Das Oberlandesgericht erwähnt allerdings anschließend Umstände, die nach seiner Auffassung gegen Mitursächlichkeit sprechen: das Unverändertbleiben der Risse in der Zwischenzeit von

1963 bis 1964 und ihr Auftreten schon vor den Bauarbeiten von 1962. Aber diese Umstände reichen nicht aus, um eine Unbeweisbarkeit jener Mitursächlichkeit der Bauarbeiten von 1962 darzutun. Die Gutachten Scharrer (GA 25, 44, 135, 137, 181) sind hierfür weder vom Berufungsurteil in Bezug genommen, noch ist ersichtlich, daß sie dafür etwas hergäben.

Die Unbeweisbarkeit jener Mitursächlichkeit dürfte erst dann angenommen werden, wenn die vom Kläger angebotenen Aufklärungsmöglichkeiten hierzu erschöpft waren. Es geht dabei um die Frage, ob das schadensstiftende Ereignis den Ersatzbegehrenden überhaupt betroffen hat, und deshalb um den konkreten Haftungsgrund, bei dem sowohl für die Behauptungs- und Beweislast wie für den Umfang der Beweiserhebungspflicht des Gerichts nicht § 287, sondern § 286 ZPO maßgebend ist (EGHZ 4, 192, 196; vgl. Senatsurteil vom 2. Oktober 1963, -V ZR 204/61, LM ZPO § 286 (B) Nr. 19). Der Tatrichter hat den Streitstoff indessen nicht erschöpft, wie die Revision zutreffend rügt:

Eine Beurteilung, ob die Beklagten durch ihre Bauarbeiten von 1962 auf das obere Grundstück nachteilig eingewirkt und dadurch die Risseschäden herbeigeführt haben, setzt eine Klärung dessen voraus, wie diese Arbeiten beschaffen waren. Nach der von den Beklagten bestrittenen Behauptung des Klägers in den Tatsacheninstanzen haben die Beklagten damals in unmittelbarer Nähe seiner Garage in einer Länge von etwa 20 m bei einer Breite von etwa 5 m den Boden etwa 1 m tief ausge-

hoben; dadurch sei infolge der starken Hangneigung dem benachbarten Erdreich des Klägers die Stütze entzogen worden. Im Beweistermin vom 28. Januar 1965 hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erklärt, daß er eine weitere Begutachtung darüber beantragen werde, weil nach seiner Meinung die Ursächlichkeit der Aufgrabungen von 1962 nur durch eine Untersuchung der Stützmauer (auf dem Grundstück der Erstbeklagten) gefunden werden könne; im Schriftsatz vom 18. Februar 1965 hat er erneute Begutachtung hinsichtlich der Risikursachen durch einen Sachverständigen beantragt; da dieser Antrag auf jene mündliche Ankündigung ausdrücklich Bezug nimmt, ist er dahin zu verstehen, daß der Sachverständige auch und insbesondere die Stützmauer auf dem unteren Grundstück untersuchen solle (beantragt ist also die Erhebung eines Gutachtens verbunden mit einem durch den Gutachter vorzunehmenden Augenschein; vgl. Baumbach/Lauterbach ZPO 28. Aufl. Übers. 2 vor § 371). Die Beklagten, insbesondere die erstbeklagte Grundstückseigentümerin, haben sich einer solchen Untersuchung bisher nicht ausdrücklich widersetzt (vgl. GA 189/90, auch 160), so daß derzeit ihre Gestattung zu unterstellen ist und offen bleiben kann, welche beweisrechtliche Bedeutung eine etwaige Weigerung haben könnte (vgl. dazu Urteil vom 12. Januar 1960, VI ZR 220/58, LM ZPO § 286 (B) Nr. 11 und Baumbach/Lauterbach aaO Übers. 3 B). Die Untersuchung der Stützmauer der Erstbeklagten nach Umfang und Tiefe könnte zur Klärung geeignet sein, ob die Mauererrichtung, insbesondere die dabei vorgenommenen Ausschachtungsarbeiten, zu einer die Risse begünstigenden Bodenveränderung auf dem

oberen Grundstück beigetragen haben. Daß der Sachverständige eine derartige Klärungsmöglichkeit auf Befragen ausdrücklich verneinte (GA 183), hätte näherer Begründung bedurft.

Das Berufungsurteil gibt allerdings (wenn auch im Zusammenhang mit dem Antrag auf Bauaktenerhebung) eine Begründung, nämlich dahin: Wenn auch die vorübergehende Aufgrabung oder Anlegung der Stützmauer tiefer gewesen sein sollte als die Unterkante des Natursteinsockels der Garage, könne daraus nicht auf eine Mitverursachung der Rissebildung geschlossen werden, weil Risse schon vor den Erdarbeiten der Beklagten aufgetreten seien und weil die Beweisaufnahme eindeutig die entscheidende Ursache für die Rissebildung aufgezeigt habe. Dies sei auch die Ansicht des Sachverständigen Scharrer. Die Erstbeklagte habe überdies nach der Aufgrabung auf ihrem Grundstück unstreitig eine Stützmauer errichtet. Sie habe damit dem Boden eine genügende Stütze gegeben (§ 909 BGB). Daß während der relativ kurzen Zeit zwischen der Ausschachtung und der Errichtung der Stützmauer eine schädigende Einwirkung auf das Grundstück des Klägers eingetreten sei, könne nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht angenommen werden.

Aber diese Begründung ist nur in einem Punkt konkret, nämlich im Hinweis darauf, daß die ersten Risse zeitlich schon vor den Bauarbeiten der Beklagten auftraten. Im übrigen beschränkt sie sich auf die Wiedergabe von Wertungsergebnissen, denen wiederum die kon-

krete Begründung fehlt. Insbesondere läßt sie nicht erkennen, daß sich das Berufungsgericht genügend eigene Sachkunde beimißt; denn es lehnt sich an den Sachverständigen an, dessen Bekundungen aber ebenfalls, wie gezeigt, nicht ausreichen.

Allerdings ist durch die Maueruntersuchung nicht die Mitursächlichkeit insgesamt unter Beweis gestellt, sondern nur das Teilglied einer Kette, die erst als Ganzes jene Ursächlichkeit ergeben kann. Aber hierbei handelt es sich nicht um einen bloßen Indizienbeweis, bei dem an die Beweiserhebungspflicht des Gerichts geringere Anforderungen gestellt werden; vielmehr ist jedes Teilglied der Ursachenkette bereits ein Stück des die Haftung begründenden Tatbestands und gehört damit zu den unmittelbar erheblichen Tatsachen.

Hiernach ist die tatrichterliche Verneinung der Mitursächlichkeit der Bauarbeiten von 1962 für die Risschäden an der Garage nicht ausreichend begründet.

V.

Aus diesem Grunde war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Bei der erneuten Verhandlung wird der Tatrichter zu erwägen haben, ob nicht die Beiziehung eines Geologen als weiteren Sachverständigen angebracht erscheint.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Mattern

Hill

Offterdinger